

Sozialausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/863

Düsseldorf, 25.04.2018

**Stellungnahme zu Drucksache 19/463 Änderung des Strafgesetzbuches –
Aufhebung von § 219a StGB und Drucksache 19/482 Sachliche Information
zu Schwangerschaftsabbrüchen**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

gerne komme ich Ihrer Aufforderung einer Stellungnahme zur obigen Angelegenheit nach und freue mich, dass in diesem Zusammenhang die Initiative der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zum Thema § 219a wahrgenommen wurde.

Die kfd ist mit rund 500.000 Mitgliedern der größte Frauenverband in Deutschland. Sie nimmt in ihrer politischen Lobbyarbeit die Perspektive der Frauen ein und ist auf der Grundlage ihres christlichen Gottes- und Menschenbildes dem unantastbaren Schutz und der Würde des Lebens von Beginn bis zum Ende verpflichtet. Daraus ergibt sich für uns der Grundsatz, im Schwangerschaftskonflikt immer die doppelte Perspektive der betroffenen Frau und des Kindes einzunehmen. Die aktuelle Gesetzeslage zum § 218 StGB (Schwangerschaftskonfliktgesetz) sieht im Falle des Schwangerschaftskonfliktes eine verpflichtende Beratung vor. Diese Beratung ist in § 219 geregelt und dient explizit dem Schutz des ungeborenen Lebens. In doppelter

Anwartschaft für Mutter und Kind ist die Beratung immer ergebnisoffen, da der Schutz des ungeborenen Lebens nur gemeinsam mit der Mutter gelingen kann. Sie hat sich jedoch gem. § 219 StGB von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Grundlage hierfür ist das Bewusstsein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch gegenüber der Frau ein eigenes Recht auf Leben hat. Nach der gültigen Rechtsordnung kann ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt.

Der § 218 StGB regelt eindeutig, dass ein Schwangerschaftsabbruch insofern verboten, jedoch unter den weiter ausgeführten Bedingungen und nach einer Beratung straffrei ist. § 219 StGB führt weiterhin aus, dass eine Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen hat. Diese Beratung kann und darf nicht durch den Arzt durchgeführt werden, der den Schwangerschaftsabbruch ggfls. vornimmt. Aus dieser Rechtslage heraus ergibt sich konsequent der § 219a StGB zur Frage der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche.

§ 27 der Musterberufsordnung für Ärzte versucht zu definieren, was erlaubte Information und berufswidrige Werbung im Zusammenhang mit Arztpraxen ist. Ärztinnen und Ärzten sind sachliche berufsbezogene Informationen gestattet. Aufgeführt werden insbesondere nach Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen, nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen und als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte. Jede anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung dem gegenüber ist untersagt. Auch die Werbung für eigene oder gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.

Im Fall der Allgemeinmedizinerin, deren Werbung für in ihrer Praxis durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche zu einer Verurteilung geführt hat, hatte die Ärztin auf ihrer Homepage die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen als Leistung ihrer Praxis angeboten und einen Link auf eine darunter liegende PDF zum Download gelegt, die allgemeine Informationen zum Schwangerschaftsabbruch sowie der Durchführung und den Methoden in der Praxis der Angeklagten enthält. Dazu gehörten auch Angaben über die Kosten bei fehlender Kostenübernahme der Versicherung. Ob dies schon eine Werbung für Schwangerschaftsabbrüche oder nur eine sachliche Information ist, daran entzündet sich letztendlich die Debatte um den § 219a StGB.

Wie bereits oben dargelegt, ist unter dem rechtlich um den § 218 StGB ausgehandelten gesellschaftlichen Kompromiss ein Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich folgerichtig. Ziel jeder weiteren Überlegung müsste aus unserer Sicht vor allen Dingen sein, dass jede Frau in einem Schwangerschaftskonflikt die notwendige Beratung und Information bekommt. Selbstverständlich haben Frauen in Schwangerschaftskonflikten ein Recht auf Information und freie Arztwahl. Schwangerschaftsabbrüche sind jedoch keine normalen medizinischen Eingriffe, weshalb für alle Frauen das Wissen und der Hinweis auf ihr Recht auf Beratung in einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Vordergrund stehen sollten. Es ist sicherlich zu prüfen, ob die Informationen hierzu bundesweit einheitlich für alle Frauen gegeben sind und ausreichend Zugang zu angemessen ausgestatteten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gegeben ist. Darüber hinaus ist es für die betroffene Frau natürlich im Falle einer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ebenso wichtig, überall in Deutschland in angemessener Entfernung einen Arzt oder eine Ärztin zu finden, die einen solchen nach dem aktuellen Stand der Medizin schonend durchführt. Unseren Informationen nach mag es einzelne Regionen in Deutschland geben, wo tatsächlich die Entfernung zur nächsten Praxis, die ein solches Angebot vorhält, relativ groß ist.

Ziel einer Intervention durch den Gesetzgeber müsste deshalb dreierlei sein:
Das Wissen um die Bedeutung der Beratung im Schwangerschaftskonfliktfall zu stärken.

Zugang zu ausreichend angemessen ausgestatteten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im regionalen Umfeld sicher zu stellen.

Sowie den Zugang zu Arztpraxen sicher zu stellen, die im Fall der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch diesen qualifiziert durchführen können. Aus unserer Sicht ist keine Änderung des § 219a StGB zur Erreichung dieser Ziele erforderlich

Mit freundlichen Grüßen



Mechthild Heil

Bundesvorsitzende